Satzung

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend n\u00e4her beschriebenen Gebiet liegen st\u00e4dtebauliche Mi\u00e4st\u00e4nde vor. Dieser Bereich soll durch st\u00e4dtebauliche Sanierungsma\u00e4nahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 49.8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erh\u00e4lt die Kennzeichnung "Viechtach - Stadtkern I".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaβt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom Nov. 1991 (PLANKREIS) M 1: 2 500 abgegrenzten Fläche. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 - Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Viechtach, 01.06.1992 STADT VIECHTACH

Plotz 1. Bürgermeister